

Ingress

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Schulräume, die Turnhalle "Schulhaus", die Mehrzweckhalle, sämtliche Aussenanlagen auf dem Schulhausareal inkl. Rasenplatz Mösli. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachstehenden Text ausschliesslich die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

1. Eigentum und Zweck

Eigentum/Zweck

1.1 Die Gebäude und Aussenanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde. Sie stehen der Volksschule, den Vereinen, Institutionen und weiteren Interessenten zur Verfügung. Massgebend für die Benützung sind die Stunden- und Hallenbelegungspläne der Volksschule. Die Volksschule sowie die ortsansässige Vereine haben bei den Belegungen den Vorrang.

Organe

1.2 Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlagen obliegt der Schul- und Kindergartenkommission. Sie bestimmt einen Verantwortlichen als Ansprechperson. Ohne anderslautende Bestimmung ist dies der Präsident der Schul- und Kindergartenkommission.

Aufsicht

1.3 Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen übt der Hauswart und/oder dessen Stellvertretung aus. Ausserhalb der Präsenzzeit des Hauswartes oder dessen Stellvertretung obliegt die Aufsicht den benützenden Vereinen, Institutionen und Veranstaltern gemäss den umschriebenen Pflichten.

2. Benutzung

Gesuche

2.1 Gesuche für ein-, mehrmalige oder dauernde Benützungen sind frühzeitig mittels offiziellem Formular an die Schul- und Kindergartenkommission zu richten. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Benützung bestimmter Räumlichkeiten oder Hallen. Auf Wünsche wird nach Möglichkeit eingegangen. Über die Zuteilung und die Bewilligung entscheidet die Schul- und Kindergartenkommission. Ihre Entscheide teilt sie nebst den Gesuchstellern der Schulleitung, dem Hauswart oder



		dessen Stellvertretung schriftlich mit. Entscheide der Schul- und Kindergartenkommissionen sind endgültig, es besteht kein Rechtsmittel dagegen.
Benützungspläne	2.2	Die Verantwortung für die zu erstellenden Benützungs- pläne obliegt der Schulleitung der Volksschule und werden in Absprache mit dem Hauswart und der Schul- und Kindergartenkommission erstellt. Alle regelmässigen Benützer werden rechtzeitig orientiert.
Benützungszeiten	2.3	Sämtliche Räumlichkeiten inkl. Sporthallen stehen von Montag bis Freitag zur Verfügung. Spätestens um 22:15 Uhr sind die Gebäude zu verlassen. Die Aussenanlagen dürfen von Vereinen und Institutionen bis 22:00 Uhr benützt werden. Anderen Personen stehen die Areale täglich bis 21:00 Uhr zur Verfügung, insofern diese nicht durch einen Verein, eine Institution oder einen Veranstalter offiziell belegt werden. Die Wochenenden sind grundsätzlich für Veranstaltungen, Wettkämpfe und Turniere reserviert. Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, müssen die Schul- und Kindergartenkommission und der Hauswart oder dessen Stellvertretung umgehend benachrichtigt werden.
Spezialbewilligungen	2.4	Die Schul- und Kindergartenkommission behält sich das Recht vor, für Veranstaltungen Spezialbewilligungen zu erteilen.
Information	2.5	Fallen Belegungen gemäss Benützungsplan aus, ist der vorangehende Verein oder Institution und der Hauswart oder dessen Stellvertretung rechtzeitig zu informieren. Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge übergeordneter Bedürfnisse nicht benützt werden, ist es Sache der Schul- und Kindergartenkommission die davon betroffenen Benützer frühzeitig zu informieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entschädigung oder Kompensation.
Feiertage/Schulferien	2.6	An Sonn- und Feiertagen dürfen die regelmässig benützten Räumlichkeiten nicht belegt werden. Dies gilt auch zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Sportanlagen und Schulhäuser bleiben während eines

Teils der Schulferien für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen. Der Zeitpunkt dafür wird durch den



Hauswart oder dessen Stellvertretung in Absprache mit der Schul- und Kindergartenkommission festgelegt. Die Publikation erfolgt am Anschlagbrett. Benutzungen der Anlagen während den Schulferien müssen explizit durch die Schul- und Kindergartenkommission bewilligt werden. Das Gesuch ist rechtzeitig bei der Schul- und Kindergartenkommission einzureichen.

-3. Ordnung

Sachbeschädigung

3.1 Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen beschädigt, ist für den Schaden haftbar. Ist die Einzelperson welche den Schaden verursacht hat nicht zu ermitteln, haftet der Verein, die Institution oder der Veranstalter solidarisch. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hauswart oder die Schul- und Kindergartenkommission erteilt werden.

Pflichten/Kontrollen

3.2 Spezielle Weisungen für die benützten Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt und sind strikte einzuhalten. Durch den Hauswart oder dessen Stellvertretung werden laut Pflichtenheft Kontrollen durchgeführt.

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, Garderoben aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benützern

Schulräume

3.3 Die Benutzer von Schulräumen sind angehalten, die festgelegte Ordnung im Raum nicht zu verändern. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

gemäss Anhang 1 verrechnet.

Parkieren

3.4 Motorfahrzeuge müssen auf den signalisierten Parkplätzen abgestellt werden. Bei grösseren Anlässen gelten besondere Bestimmungen der Schul- und Kindergartenkommission und/oder der Gemeinde. Die Parkplatzbewirtschaftung hat keinen Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen.

Veranstaltungen

3.5 Bei Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten Sache der Organisatoren, ebenso das Aufräumen und Reinigen. Für



		die Abfallentsorgung und deren Kosten ist der Veranstalter zuständig. Der Hauswart übernimmt dabei die Endkontrolle.
Festwirtschaft	3.6	Bei Anlässen steht die Infrastruktur gemäss vertraglicher Abmachung zur Verfügung.
Installationen	3.7	An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes oder dessen Stellvertretung und nach Rücksprache mit der Schul- und Kindergartenkommission ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
Geräte/Material	3.8	Die Vereine, Institutionen oder Veranstalter haben die ihnen überlassenen Geräte und das Sportmaterial sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss in den Geräteräumen zu deponieren. Innengeräte dürfen nicht oder nur mit Bewilligung des Hauswartes oder dessen Stellvertretung ins Freie genommen werden. Im Freien benutzte Geräte müssen gereinigt zurückgestellt werden. Für fehlende oder beschädigte Geräte sowie Sportmaterial haftet der Verein, Institution oder der Veranstalter. In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten.
Schutz der Plätze	3.9	Der Hauswart oder dessen Stellvertretung ist berechtigt, Sportplätze vorübergehend zu sperren. Der Entscheid über eine längerfristige Sperrung (ab 5 Tagen) obliegt der Schul- und Kindergartenkommission.
Stossen/Werfen	3.10	Das Werfen, Heben und Stossen von Steinen, Kugeln und Speeren etc. ist nur im Freien auf den dafür vorgesehenen Anlagen gestattet. Der Verantwortliche hat Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Drittpersonen nicht gefährdet werden.
Fussballspielen	3.11	In den Sporthallen ist das Fussballspielen ausschliesslich mit Hallenbällen und im Freien auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.



4. Allgemeine Bestimmungen

Rauchen/Getränke

4.1 Das Rauchen und Essen ist in den Sporthallen und in den Garderoben verboten. Ausgenommen davon ist die Verpflegung bei Veranstaltungen gemäss vertraglicher Abmachung.

Betreten der Halle

4.2 Die Sporthallenböden dürfen beim Turn- und Trainingsbetrieb sowie bei Sportveranstaltungen nur in sauberen Hallenschuhen (keine "Striemen und Brenner" versursachende Sohlen), betreten werden. Stollen-, Nagel-, Nocken- und Joggingschuhe sind verboten und vor dem Betreten der Sporthalle auszuziehen. Ausgenommen davon sind Sonderregelungen bei Festanlässen. Anweisungen des Hauswartes sind stets zu befolgen.

Aus hygienischen Gründen und wegen Unfallgefahr darf auf keinen Fall barfuss geturnt werden. Für die Reinigung der Turnschuhe stehen Bürsten zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sporthallen und deren Räumlichkeiten nur in Begleitung einer Lehrperson, der zuständigen Leiterperson und/oder der Eltern betreten.

Harz/Haftmittel

4.3 Die Verwendung von Harz an Händen, Bällen, Geräten, Turn- und Handschuhen ist verboten. Für die Verwendung anderer Haftmittel ist die Erlaubnis des Hauswartes oder dessen Stellvertretung einzuholen.

l eihmaterial

4.4 Wer Material aus den Turnhallen resp. aus den Geräteräumen ausleiht (ausschliesslich Schule und Vereine) hat sich im entsprechenden Ausleihformular einzutragen. Benutzte Geräte und Material sind wieder ordnungsgemäss an ihren Platz zurückzustellen.

Diebstähle

4.5 Es wird empfohlen, den Haupteingang zu den Sporthallen während dem Unterricht und dem Training abzuschliessen.
 Die Haftungsbestimmungen sind in Punkt 8.4 umschrieben.

Fundgegenstände

4.6 Fundgegenstände sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren.



Wertgegenstände	4.7	Wertgegenstände sind vom Leiter zu verwahren und an die entsprechenden Besitzer zurückzugeben.
Anschlagbrett	4.8	Am Anschlagbrett dürfen nur Publikationen der Schule, der Vereine und Institutionen angebracht werden, die ein Datum und die Unterschrift des Publizisten tragen. Politische Publikationen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
	5.	Gebühren
Gebührentarif	5.1	Der Gemeinderat setzt für die Benützungen der Anlagen einen allgemeinen Gebührentarif fest.
	6.	Schulen
Schulen	6.1	Für die Schule gelten besondere Bestimmungen der Schulleitung.
	7.	Schlüsselregelung
Schlüsselübergabe	7.1	Den Vereinen oder Veranstaltern können durch den Hauswart oder dessen Stellvertretung Schlüssel abgegeben werden. Der Empfang muss unterschriftlich bestätigt werden. Über die abgegebenen Schlüssel ist durch den Hauswart und dessen Stellvertretung ein Verzeichnis zu führen.
Schlüsselbenützung	7.2	Der Schlüssel darf nur für die im Belegungsplan eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen benützt werden.
Leiterwechsel	7.3	Leiterwechsel müssen dem Hauswart oder dessen Stellvertretung unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Die offizielle Schlüsselübergabe wird ausschliesslich durch den Hauswart oder dessen Stellvertretung vorgenommen.
Hallendienst	7.4	Jeder Verein und jede Institution stellt eine verantwortliche Person für den Hallendienst, in der Regel die Leiterperson oder die Stellvertretung. Dieser Hallendienst übernimmt laut Punkt 3.2 die Verantwortung.



Verlust	7.5	Beim Verlust des Schlüssels haftet die verantwortliche Person gemäss unterschriebener Empfangsbestätigung (Punkt 7.1) für die der Gemeinde entstehenden Kosten.				
	8	Straf- und Schlussbestimmungen				
Weisungen	8.1	Die Anordnungen der Schul- und Kindergartenkommission sowie des Hauswarts und dessen Stellvertretung sind strikte zu befolgen.				
Konventionalstrafen	8.2	Bei Widerruf der Reservation (Vertrag unterzeichnet) durch den Veranstalter ist folgende Entschädigung zu entrichten:				
		Zeitspanne 30 Tage bis 8 Tage vor der Veranstaltung: 50% der Grundgebühr				
		Zeitspanne 7 Tage bis zum Tag der Veranstaltung: 100% der Grundgebühr				
Umtriebsgebühren	8.3	Für das Nichteinhalten dieser Benützungsrichtlinien wie Lichterlöschen, Schliesspflicht, Meldepflicht, Unordnung oder andere Verfehlungen kann eine angemessene Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden auf Antrag der Schul- und Kindergartenkommission durch den Gemeinderat festgelegt und durch die Finanzverwaltung erhoben.				
Benützungssperre	8.4	Vereinen und Institutionen, deren Mitglieder sich trotz vorgängigen Mahnungen nicht an die Benützungsrichtlinien halten, kann die Schul- und Kindergartenkommission mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Anlagen vorübergehend oder auch endgültig entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden. Entscheide der Schul- und Kindergartenkommission sind abschliessend und können nicht angefochten werden.				
Haftplicht	8.5	Die Schul- und Kindergartenkommission sowie die Einwohnergemeinde lehnen ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Vereine und				

Institutionen sowie die Veranstalter haben die nötigen

Versicherungen selbst abzuschliessen.



Mitteilungen

8.6 Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benützer sind schriftlich sowie begründet an die Schulund Kindergartenkommission oder an den Hauswart zu richten.

Inkrafttreten

8.7 Diese Benützungsrichtlinien treten per 1.8.2013 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates am 11. März 2013.

Ringgenberg, 20. März 2013

Der Gemeindeschreiber

P. Riesen

Gebührentarif

Anhang 1 zu den Benützungsrichtlinien

			Turnhalle beim Schulhaus			Mehrzweckhalle inkl. Garderobe und Bühne			Küche in Mehrzweckhalle
А	Einheimische Veranstalter: Gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, andere öffentliche Tagungen usw. ohne Einnahmemöglichkeiten		gratis			gratis			gratis
В	Auswärtige Veranstalter/Vereine: Gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, andere öffentliche Tagungen usw. ohne Einnahmemöglichkeiten inkl. Trainingsbetrieb	CHF	100.00 pro Tag 400.00 Jahrespauschale	(1)	CHF	300.00 pro Tag 700.00 Jahrespauschale	(1)	CHF	100.00 pro Tag
С	Einheimische Veranstalter/Vereine: Anlässe mit kommerziellen Zielen; mit Einnahmemöglichkeiten (Verpflegung, Eintritte, Verkauf usw.)	CHF	150.00 1. Tag 100.00 jeder weitere Tag		CHF	200.00 1. Tag 100.00 jeder weitere Tag		CHF	100.00 1. Tag 50.00 jeder weitere Tag
D	Auswärtige Vereine: Anlässe mit kommerziellen Zielen; mit Einnahmemöglichkeiten (Verpflegung, Eintritte, Verkauf usw.)	CHF	500.00 1. Tag 200.00 jeder weitere Tag		CHF	800.00 1. Tag 200.00 jeder weitere Tag		CHF	200.00 1. Tag 100.00 jeder weitere Tag
E	Einheimische Veranstalter: Geschlossene Anlässe von privaten Personen, Gesellschaften, Unternehmen und Vereinigungen mit kommerziellen Zielen	CHF CHF	300.00 1. Tag 150.00 jeder weitere Tag 800.00 Jahrespauschale	(1)	CHF CHF	350.00 1. Tag 150.00 jeder weitere Tag 1'000.00 Jahrespauschale	(1)	CHF CHF	100.00 1. Tag 50.00 jeder weitere Tag
F	Auswärtige Veranstalter: Geschlossene Anlässe von privaten Personen, Gesellschaften, Unternehmen und Vereinigungen mit kommerziellen Zielen	CHF	900.00 1. Tag 400.00 jeder weitere Tag		CHF	1'000.00 1. Tag 400.00 jeder weitere Tag		CHF	400.00 1. Tag 100.00 jeder weitere Tag
G	Öffentliche kommerzielle Anlässe insbesondere von professionellen Veranstaltern und Agenturen		keine Vermietung		CHF	1'300.00 1. Tag 600.00 jeder weitere Tag		CHF CHF	400.00 1. Tag 150.00 jeder weitere Tag

^{(1): 1} x pro Woche, max. 2 Std. pro Benützung; die Küche kann nur in Verbindung mit der Hallenmiete genutzt werden.

Die Benützungsrichtlinien für Schulanlage, Mehrzweckhalle sowie deren Aussensportanlagen der Einwohnergemeinde Ringgenberg müssen strikte befolgt werden.

Die gemieteten Räume sind sauber und in ordentlichem Zustand abzugeben. Ein zusätzlicher Aufwand des Hauwarts für Reinigung wird mit CHF 80.-- pro Stunde (gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg) in Rechnung gestellt. Technische Unterstützung wird mit CHF 80.-- pro Stunde (gemäss Gebührenreglement der

Einwohnergemeinde Ringgenberg) in Rechnung gestellt.

Der Aufwand des Hauswartes ist für die Übernahme und Übergabe sowie die Instruktionen für Technik im Mietpreis inbegriffen.

Nicht kostenpflichtig bei Benützung der Anlagen sind: Schule Ringgenberg inkl. Lehrerfortbildung, Einwohnergemeinde Ringgenberg, Burgergemeinde Ringgenberg, Bäuertgemeinde Goldswil, Jugendanlässe ohne kommerziellen Zweck, Frauenverein Ringgenberg, Samariterverein Ringgenberg

Gebührentarif

Anhang 2 zu den Benützungsrichtlinien

	NMM-Zimmer	Schulhausküche	Gemeindehaus Goldswil
A Volksschule, Volkshochschule, Einwohnergemeinde, Burger- und Bäuertgemeinde, ortsansässige Parteien, Jugendanlässe ohne kommerziellen Zweck, gemeinnützige Zwecke, Frauenverein, Samariterverein	gratis	gratis	gratis
B Einheimische Veranstalter	CHF 10.00 / Stunde mind. CHF 20.00 pro Benützung CHF 60.00 / Tag	CHF 10.00 / Stunde mind. CHF 20.00 pro Benützung CHF 60.00 / Tag	grosser Saal 1. Tag CHF 100.00 ab 2. Tag CHF 50.00 kleiner Saal 1.Tag CHF 60.00 ab 2. Tag CHF 30.00
C Auswärtige Veranstalter	CHF 15.00 / Stunde mind. CHF 30.00 pro Benützung CHF 90.00 / Tag	CHF 15.00 / Stunde mind. CHF 30.00 pro Benützung CHF 90.00 / Tag	grosser Saal 1. Tag CHF 200.00 ab 2. Tag CHF 100.00 kleiner Saal 1.Tag CHF 120.00 ab 2. Tag CHF 60.00

Die gemieteten Räume sind sauber und in ordentlichem Zustand abzugeben. Ein zusätzlicher Aufwand des Hauwarts für Reinigung wird mit CHF 80.00 pro Stunde (gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg) in Rechnung gestellt.

Technische Gerätschaften (Beamer, Hellraumprojektoren etc.) werden pro Anlass und pro Stück für Einheimische und Auswärtige mit CHF 20.00 in Rechnung gestellt.

Beim Verlassen der Schulräume ist das Mobiliar so zu hinterlassen wie es angetroffen wurde.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2015,

Ringgenberg, 14. Dezember 2015

Gemeinderat Ringgenberg

Hans Ulrich Imboden Der Gemeindepräsident André Chevrolet Der Gemeindeschreiber